

1. Ziel von BUX20

- Den Konsumenten die Möglichkeit zu bieten direkt bei den Produzenten oder einer lokalen Produzentenorganisation einzukaufen.
- Den bäuerlichen und anderen Lebensmittelproduzierenden neue Absatzwege für Frischprodukte zu eröffnen.
- Das Gespräch zwischen Produzenten und Konsumenten zu ermöglichen.
- Die Konsumenten zu einem saisonbewussten Einkauf zu animieren.
- Das gesellschaftliche Leben anzuregen und die Attraktivität der Stadt Buchs zu steigern.

2. Marktorganisation

Der Abendmarkt BUX20 wird immer mittwochs von Mai bis Dezember an der Bahnhofstrasse in Buchs stattfinden. Die Geschäftsstelle von Marketing Buchs ist für die Vorbereitung und die Durchführung von BUX20 zuständig und übt die allgemeine Aufsicht über den Markt aus.

3. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründen noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Über die Teilnahme oder Absage des Wochenmarkts entscheidet die Geschäftsstelle von Marketing Buchs.

Die definitive Vergabe und Zuteilung eines Marktplatzes/Markstandes erfolgt nicht nach Eingang der Anmeldung, sondern wird aufgrund der vorgegebenen Platzverhältnisse vergeben. Das Gewohnheitsrecht auf einen Marktplatz hat keine Gültigkeit und wird nicht berücksichtigt. Die Untervermietung durch Marktteilnehmende ist nicht zulässig.

4. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhalten die Marktteilnehmenden die Standplatzbestätigung mit Situationsplan. Die Standorte werden durch die Geschäftsstelle von Marketing Buchs endgültig bestimmt. Die Wünsche der Marktteilnehmenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht keinen Anspruch auf die Zuteilung eines an einem früheren Markt innegehabten Platzes. Die Geschäftsstelle von Marketing Buchs behält sich das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

5. Marktgebühren

Alle teilnehmenden Food Trucks haben die Gebühr von CHF 40 zu bezahlen. Für Marktstände wird ein Unkostenbeitrag von CHF 10 pro Marktstand und Tag eingezogen.

6. Markttag und Verkaufszeiten

Die Marktöffnungszeiten am Mittwochabend von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind einzuhalten. Alle Teilnehmenden können ihren Marktplatz/Marktstand jeweils ab 15:00 Uhr einrichten und müssen ihren Betrieb ab 16:00 Uhr geöffnet haben.

7. Auf- und Abbau sowie Befahren des Gehwegs an der Bahnhofstrasse

Die Fahrzeuge der Marktteilnehmenden dürfen zum Ab- und Aufladen der Marktware auf dem Gehweg der Bahnhofstrasse abgestellt werden. Diese müssen aber bis spätestens 16:45 Uhr vom Gehweg auf einem der umliegenden Parkplätze gefahren werden. Die Parkkosten müssen von den Marktteilnehmern selber übernommen werden.

Feste Einrichtungen sowie Bodenfixierungen durch Nägel, Schrauben, Verankerungen, usw. dürfen nicht in den Boden gerammt werden. An Hauswänden darf nichts befestigt werden.

8. Leistungen und Vorschriften für Marktteilnehmende

- Der Marktteilnehmer sendet dem Organisator eine Liste mit allen Daten an denen er nicht am Markt teilnehmen kann.
- Wenn ein Marktteilnehmer an einem nicht angegebenen Datum nicht am Markt erscheinen kann, soll dies jeweils bis Montagabend mitgeteilt werden.
Bei kurzfristigen Absagen wird eine Entschädigungsgebühr von CHF 40 verrechnet.
- Die angebotene Produkte und Lebensmittel stammen vorwiegend aus eigener, sorgfältiger Produktion.
- Alle am Markt angebotenen Lebensmittel müssen die eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischhygiene-Vorschriften einhalten.
- Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht sind einzuhalten.
- Produkt die Alkohol enthalten dürfen nur verkauft werden, wenn eine Bewilligung vorhanden ist.
- Marktteilnehmenden müssen ihren Stand mit Name und Adresse versehen.
- Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.
- Ausschank von Alkohol ist verboten.
- Es dürfen nur Verkaufsartikel angeboten werden, welche gemäss Anmeldung bewilligt wurden.
- Die Geschäftsstelle Marketing Buchs ist berechtigt, Veränderungen am Marktstand/-wagen zu veranlassen, die nicht dem Bild des Marktes entsprechen.
- Eine Anschlussmöglichkeit für elektrischen Strom wird von der Geschäftsstelle Marketing Buchs zur Verfügung gestellt.
- Die Benötigung eines Anschlusses muss mindestens 3 Tag im Voraus bei der Geschäftsstelle Marketing Buchs beantragt und bestätigt werden.
- Kabelrolle und Verlängerungskabel, Steckerschiene, Doppelstecker werden von den Marktteilnehmenden selber mitgebracht und müssen speziell für den Aussenbereich geeignet sein.
- Die Kabel sind so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können. Die Kabel dürfen nicht selber über die Strasse oder den Platz querverlegt oder überspannt werden. Kabelrollen müssen während des Strombezugs immer komplett abgewickelt sein (Brandgefahr!).
- Alle Gegenstände und Abfälle müssen wieder mitgenommen werden. Nach Marktschluss haben alle Marktteilnehmenden die zugeteilten Standplätze und deren Umgebung sauber hinterlassen.
- Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Auch muss dafür gesorgt werden, dass keine Fett und Ölflecken auf dem Boden hinterlassen werden.
- Die Kosten für die Beseitigung bzw. Reparatur widerrechtlich verursachter Verschmutzungen und Beschädigungen werden der verursachenden Person belastet.
- Den Anwohnern ist der Zugang zu ihren Häusern stets zu gewährleisten.

9. Haftung / Sicherheit

Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden zu versichern. Es ist darauf zu achten, dass alle Elektroinstallationen in einwandfreiem Zustand sind. Selber mitgebrachtes Mobiliar darf keine Verletzungsgefahren aufweisen. Die Geschäftsstelle Marketing Buchs sowie die Stadt Buchs übernimmt keine Haftung für Schäden der Marktteilnehmenden (Diebstahl, Haftpflicht, Feuer, Wasser, etc.)

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf dem Marktplatz sowie innerhalb des Verkaufsstands verboten. Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen. Die elektrischen Einrichtungen entsprechen der Norm und sind im einwandfreien Zustand. Jeder Verpflegungsstand, welcher eine KÜcheneinrichtung hat, muss einen geeigneten Feuerlöscher (kein Pulver) zur Hand haben.

Die Marktteilnehmenden verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen während des Anlasses permanent einzuhalten und garantieren jederzeit Zugangsmöglichkeiten für Rettungs- und Sicherheitspersonal.

10. Allgemeine Informationen

Es besteht keine Garantie auf einen Standplatz oder Standort – ausgenommen davon sind ortsansässige Geschäfte. Die Geschäftsstelle Marketing Buchs wird die feuerpolizeilichen Weisungen einhalten und den Markt entsprechend gestalten.

12. Rücktritt und Ausschluss

- Dem Marktteilnehmer steht das Recht zu, 7 Tage vor dem nächsten Markt einen Rücktritt der Teilnahme schriftlich an die Organisation bekannt zu geben. Der Rücktritt beinhaltet keine Kosten.
- Bei unangekündigtem Nichterscheinen, werden 40 CHF verrechnet um die Unkosten zu decken.
- Marktteilnehmende, welche sich ungebührlich benehmen, dieses Reglement oder spezielle Anordnung der Geschäftsstelle Marketing Buchs missachten, werden in leichteren Fällen verwarnt.
Im Wiederholungsfalle ist das OK des Wochenmarktes oder die Marktleitung berechtigt den Stand zu schliessen.
- Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Marktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Marktteilnehmenden auf Schadenersatz gegenüber der Geschäftsstelle von Marketing Buchs oder der Stadt Buchs.

13. Rechtliche Bestimmungen

Änderungs- und Ergänzungsvorbehalte: Die Geschäftsstelle Marketing Buchs behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen.

Die Marktfahrenden werden darüber rechtzeitig informiert.

Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Anwendbar ist das schweizerische Recht.

Bei Rechtsfällen für Marktfahrende mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist ausschliesslich der Gerichtsstand Sargans zuständig.

Mit der Unterschrift bestätige ich das Marktreglement für den Abendmarkt BUX20 gelesen zu haben und erkläre mich damit einverstanden.

Vorname Nachname Verantwortliche Person

Unterschrift Verantwortliche Person

Ort

Datum
